



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Erhöhung Mehrwertsteuersatz auf 22%

Laut letzten Meldungen und aufgrund der anstehenden Regierungskrise wird die Erhöhung der Mehrwertsteuer von bisher 21% auf 22% nun doch nicht aufgeschoben und tritt somit ab 1. Oktober 2013 in Kraft.

Mit der Maßnahme wurde der „ordentliche“ Mehrwertssteuersatz von 21% auf 22% angehoben, während die außerordentlichen, begünstigten MwSt.-Sätze von 4% (z.B. verschiedene Lebensmittel, Erstwohnung,...) und 10% (z.B. Hotel, Restaurant, Bar, Instandhaltungsarbeiten, ...) unangetastet bleiben. Die Maßnahme hat also nur Auswirkungen auf den MwSt.-Satz von 21%.

Alle Umsätze, die ab dem 1.10.2013 getätigt werden, sind demnach nicht mehr mit 21%, sondern mit 22% MwSt. abzurechnen. Für den praktischen Umgang ist es daher essentiell, zu wissen, wann der Umsatz als getätigt gilt.

Die grundsätzliche Regelung sieht hier folgendes vor:

Verkauf von Gütern und Waren: der Zeitpunkt der Lieferung und Warenübergabe gilt als Stichtag, auch wenn mittels nachträglicher Rechnung (fatturazione differita) fakturiert wird. Wurde die Ware also bis zum 30.9.2013 geliefert (Lieferschein) und wird diese mit 30.09.2013 in Rechnung (mittels nachträglicher Rechnung - fatturazione differita – innert 15.10.2013) gestellt, so werden 21% MwSt. berechnet, auch wenn das Rechnungsdatum nach in Kraft treten des Gesetzes liegt.

Tagesinkasso: hier gilt jeweils der Inkassotag (also Ausstellen des Kassabelegs oder der Steuerquittung) als Tag der Umsatztätigung.

Dienstleistungen: es gilt der Tag der Rechnungslegung (auf jeden Fall spätestens der Tag der Zahlung). Wenn also der Kunde zahlt, ist auf jeden Fall sofort für diesen Betrag eine Rechnung auszustellen.

Freiberufler: es gilt der Tag der Zahlung (außer die Rechnung wurde vorher ausgestellt).

Verkauf von Immobilien: grundsätzlich gilt der Tag der notariellen Urkunde.

Akonti: Anzahlungen gelten als fakturiert und der zu diesem Zeitpunkt gültige MwSt.-Satz ist definitiv und nicht mittels Saldorechnung anzuheben. Die Anzahlung erfolgte mit 21%, der noch zu fakturierende Rest wird dann mit 22% in Rechnung gestellt (dies gilt für alle angeführten Fälle).

Bei Vorfakturierung: der Tag der Rechnungslegung gilt als Umsatztätigung, unabhängig davon, wann danach die Ware geliefert bzw. die Dienstleistung erbracht wird.

Mieten und Pacht, Leasing: das Rechnungsdatum.

Dienstleistungen gegenüber öffentlichen Körperschaften, die Umsatztätigung erfolgt bei Lieferung, die (eventuelle) spätere Einzahlung der entsprechenden MwSt. ist lediglich eine Aufschiebung der Zahlungspflicht und hat auf den angewandten MwSt.-Satz keinen Einfluss.

Mit freundlichen Grüßen,
Bosin & Maas & Stocker

Meran, 30. September 2013